



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 36

Donnerstag, 5. Dezember 2024

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Cham 162

Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Cham

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Landkreis Cham folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Cham vom 24.11.2020 (Neufassung im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 46, vom 3. Dezember 2020, zuletzt ergänzt um die Änderungssatzung vom 07.03.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 7, vom 07. März 2024.

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse bei Benutzung von Biotonnen gem. § 15 Abs. 4 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung für den Landkreis Cham jährlich für

a)	eine Müllnormtonne	60 l	165,60 €
b)	eine Müllnormtonne	80 l	220,80 €
c)	eine Müllnormtonne	120 l	331,20 €
d)	eine Müllnormtonne	240 l	663,00 €
e)	einen Müllgroßbehälter	770 l	2.127,60 €
f)	einen Müllgroßbehälter	1100 l	3.039,60 €

Die Gebühr gemäß Satz 1 ermäßigt sich, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle, auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die ermäßigte Gebühr beträgt jährlich:

a)	eine Müllnormtonne	60 l	145,20 €
b)	eine Müllnormtonne	80 l	193,80 €
c)	eine Müllnormtonne	120 l	291,00 €
d)	eine Müllnormtonne	240 l	583,20 €
e)	einen Müllgroßbehälter	770 l	1.872,00 €
f)	einen Müllgroßbehälter	1100 l	2.674,80 €

Werden im Bereich von Einöden mit Zustimmung des Landkreises anstelle der zugelassenen Behältnisse Müllsäcke verwendet, werden Gebühren nach Satz 1 bzw. Satz 2 erhoben.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung

- | | | | |
|-----|--|---------|--------|
| (3) | Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt | je Sack | 5,60 € |
|-----|--|---------|--------|

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung

- | | | | |
|-----|--|-------|----------|
| (4) | Soweit Anschlusspflichtige nur Biotonnen, zusätzliche Biotonnen, oder größere Biotonnen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) verwenden, beträgt die Gebühr jährlich für | | |
| a) | ein Behältervolumen von | 40 l | 49,15 € |
| b) | eine braune Biotonne | 80 l | 98,30 € |
| c) | eine braune Biotonne | 120l | 147,50 € |
| d) | eine braune Biotonne | 240 l | 295,00 € |

Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 Abs. 5 Nrn. 1 bis 4 erhält folgende Fassung

- | | | | |
|-----|---|---------------------|------------------|
| (5) | Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt für | | |
| 1. | a) für asbesthaltige Baustoffe und asbestverunreinigtes Erdreich, ausgenommen Sonderformen, die eine Abmessung von 320x125x30cm überschreiten | | |
| | | pro Tonne | 234,85 € |
| | b) für die Anlieferung von Kleinmengen der in Buchstabe a) genannten Abfälle bis 200kg | | |
| | | pauschal | 54,00 € |
| | c) für die Anlieferung von Asbestzementrohren | | |
| | | pro Tonne | 315,00 € |
| | d) Asbestzementsack (320x125x30cm) | | |
| | | Stück | 16,00 € |
| | e) Asbestzementsack (260x125x30cm) | | |
| | | Stück | 12,00 € |
| | f) Asbestzementsack (90x90x110cm) | | |
| | | Stück | 9,00 € |
| | g) Asbestzementsack (120x70x60cm) | | |
| | | Stück | 9,00 € |
| 2. | für Kleinmengen unbelasteter Bauschutt, dessen Entsorgung auf Bauschuttdeponien möglich ist und dessen Entsorgung über einen Sammelbehälter an den Wertstoffhöfen erfolgt | | |
| | für Anlieferungen unter 0,5m ³ | | pauschal je 10 l |
| | | | 2,00 € |
| 3. | für Sperrmüll, soweit dessen Entsorgung über einen Sammelbehälter an den Wertstoffhöfen erfolgt | | |
| | | je angefangene 20kg | 6,00 € |

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung

- | | | | |
|-----|---|---------|--------|
| (7) | Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Windelsäcken beträgt für jeden Sack mit einem Füllvolumen von 50 Litern (blau) | je Sack | 2,50 € |
|-----|---|---------|--------|

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung

- (8) Für die Selbstanlieferung von Abfällen durch Gewerbebetriebe, oder durch von ihnen beauftragte Dritte durch die Verwendung von Absetz-, Abroll-, oder Presscontainern bei der Müllverladestation wird, zusätzlich zur Gebühr des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) und den Kosten der Ostbayerischen Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH Schwandorf (OVEG), eine Gebühr von **27,50€/t** fällig. Gebührenpflichtig sind Betriebe, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, oder deren zum Gebühreneinzug zugelassene Restmüllbehältnisse nicht den Anforderungen an das bereitzuhaltende Mindestrestmüllvolumen für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung entsprechen.

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung

(9) Für die Entsorgung von Abfällen durch Gewerbebetriebe über Sammeltransporte durch beauftragte Dritte werden pro Entleerung folgende Gebühren fällig:

a)	Umleerbehälter mit 2,5m ³	je Leerung	9,35 €
b)	Umleerbehälter mit 5,0m ³	je Leerung	18,70 €
c)	Umleerbehälter mit 7,0m ³	je Leerung	26,15 €

Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Cham, 29.11.2024

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat